

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

s. I.

Da sich auch zutragen thäte/ daß sie mit ihrem verdorbenen Manñ eheliche Kinder gezeüget hätte/ soll sie gleicher gestalt auch in der Widerlag/ so ihr vom Mann beschehen/ diser Freyheit gentsessen/ und allen Creditoren/ die nach zugesagter und verschribenen Widerlag/ ihme Geld oder anders vorgestreckt/ hierinnen vorgezogen werden. Und was jezo von der Frauen/ ihres Heurathguts halben angezeigt worden / das wollen Wir auch von einer Braut oder Hochzeiterin / wann sich dergleichen Fall vor gehaltenem Hochzeitlichen Fest begeben/ verstanden haben.

s. II.

Wann sichs auch weiter begeben / daß des Manns begangener hochsträfflicher Mißhandlung halber / Haab und Güter / von Uns/ als der hohen Obrigkeit/ confiscirt/ und Unserer Cammer zugesprochen würden / wollen Wir jedoch auch diß orts der Frauen Heurathgut/ sambt des Manns Widerlag/ es seyen Kinder vorhanden oder nicht/ verschont/ und daß solches ihr der Frauen gefolgt werde/ gnädig vergonnt haben/ es wäre dann / daß sie neben dem Manñ/ sich dises Lasters auch theilbaffrig gemacht/ oder ihme sonsten darzu böshaffriglich hülff und vorschub gethan.

Der Siben und Zwanzigste Titul.

Von denen Einkindschafften / so zu Latein
Pacta Unionis Prolium genannt werden.

DZuweilen es sich oft zuträgt/ daß unter Eheleuthen/ so Kinder miteinander haben/ und eines vor dem andern die Schuld Menschlicher Natur bezahlt/ das lebt lebende aber sich wider anderwärts verheurathet / und derenthalb Einkindschafften (wie man es zu nennen pflegt) auffgericht werden / also daß die Kinder voriger Ehe mit denen/ so in nachfolgender Ehe gezelet worden/ in Erblicher Gerechtigkeit gleiche Kind seyn sollen / als wären sie alle von ihrer beeder Leiben geboren ic. und aber hierdurch allzeit einem Theil unrecht und zu kurz geschehen muß/ indeme einweder die aus
voriger

voriger oder letzter Ehe erzeugte Kinder/ gemeiniglich zum höchsten beschädiget und vernachtheilt/ auch ihnen ihre Väterliche und Mütterliche Erbgüter/ ligende und fahrende/ entzogen/ auff andere frembde gewendet/ und die rechten Erben in Armuth geführt/ ja auch bisweilen über den gebührlichen Theil/ so ihnen von Natur zuständig/ wider Recht und Billigkeit betrogen werden/ als wollen/ zu Fürkommung solcher und dergleichen Unbilligkeit/ Wir fürter die Einkindschaften in Unsern Fürstenthummen/ Graff: Herrschaften und Landen gänglich und allerdings verboten/ und abgeschafft haben/ darnach sich dann männiglich zu richten.

Der

Acht und Zwanzigste Titul.

Wie es solle gehalten werden/ wann einer jemand an Kindstatt anzunehmen begehrt.

S Jemand's Unserer Unterthanen und Angehörigen ein Knaben oder Mägdlein/ sie seyen gleich ihm mit Freundschaft zugethan oder nicht/ anwünschen und an Kindstatt auffnehmen will/ soll er solch sein Vorhaben ins Werck zurichten/ eher nicht Macht haben/ er habe dann dessen von Uns sonderbare Bewilligung ausgebracht/ und seye solche Anwünschung vor Gerichte öffentlich auffgericht/ und in das Gerichtsbuch gebührlich eingeschriben worden.

s. I.

Da auch einer zuvor ehliche Kinder hätte/ oder/ nach beschehener Adoption, allererst mit ehelichen Kindern von Gott gesegnet würde/ soll alsobald solche Anwünschung nichtig und gefallen seyn/ auch das an Kindstatt auffgenommene/ vor kein Kind und Erben pafsirt und gehalten werden.

s. II.

Ferner/ da das jenige/ so jemand jetzt-gedachter weiß an Kindstatt auff- und angenommen/ sein eigen Gut hätte/ so wollen Wir/ daß sein angewünschter Vatter/ die Zeit seines Lebens die Niessung davon habe/ jedoch/ daß er dagegen des Kinds nächsten Verwandten/ des Hauptguts halben/ genugsame Versicherung